

N i e d e r s c h r i f t

über die 70. - öffentliche - Sitzung

des Kultusausschusses

am 10. April 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -

[Drs. 19/9906](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 3

Aussprache 3

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Andrea Kötter (SPD)
4. Abg. Corinna Lange (SPD)
5. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Karola Margraf (SPD)
7. Abg. Phillip Meyn (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
10. Abg. Christian Fühner (CDU)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE)
14. Abg. Harm Rykena (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:33 Uhr bis 10:53 Uhr.

Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9906](#)

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 03.03.2026

federführend: KultA

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 69. Sitzung am 20.03.2026 (Anhörungsplanung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Frau **Wachenhausen** (MK): Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die zum 1. August 2024 im NKiTaG aufgenommenen und bis zum 31. Juli 2026 befristeten Flexibilisierungen von personellen Mindeststandards in Kindertagesstätten um weitere zwei Jahre verlängert werden. Mit der Verlängerung dieser Flexibilisierungen können bestehende Betreuungsbedarfe in Zeiten des Fachkräftemangels weiterhin gedeckt werden, ohne dass Qualitätsstandards dauerhaft gesenkt werden.

Darüber hinaus sieht der Fraktionsentwurf vor, dass ein gesondertes Konzept für den Betrieb großer Kindertagesstätten künftig nicht mehr wie bisher ab mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen, sondern künftig erst ab mehr als sieben gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen erforderlich ist. Damit wird der Verwaltungsaufwand von Einrichtungsträgern großer Einrichtungen sowie des Niedersächsischen Landesjugendamtes reduziert.

Darüber hinaus sollen Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege verpflichtet werden, an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen teilzunehmen. Durch die gewählte Widerspruchslösung entfällt die bisherige Abfrage bei den Eltern nach einer ausdrücklichen Zustimmung. Die Eltern werden entlastet. Zugleich wird der Verwaltungsaufwand in den Kindertagesstätten bei der Organisation der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe reduziert.

Aussprache

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Vielen Dank für die kompakte Unterrichtung.

Meine erste Frage: Wie oft kann man diese Fristen eigentlich verlängern?

Zweitens. Sie haben gesagt, dass Sie damit auch bestehende Betreuungsangebote sicherstellen können, ohne die Qualitätsstandards zu senken. Auf welchen Rückmeldungen bzw. auf was basieren diese Aussagen? Liegen ihnen gegebenenfalls Zahlen zugrunde?

Frau **Wachenhausen** (MK): Ich beginne mit der Beantwortung Ihrer zweiten Frage.

Mit Blick auf die Verlängerung der Frist hinsichtlich des Einsatzes von zwei pädagogischen Assistentenkräften in den Randzeiten liegen dem Landesjugendamt bisher insgesamt 190 Anzeigen vor. Mit Blick auf die Verlängerung der Frist bezüglich des Einsatzes der dritten Kraft in Krippengruppen hat eine Auswertung von kita.web ergeben, dass bisher 98 % der Krippengruppen mit elf oder mehr belegten Plätzen bereits eine dritte Kraft vorhalten. Von dieser Verlängerung profitieren mithin noch 92 Krippengruppen.

Mit Blick auf die Ausweitung des Erfordernisses des pädagogischen Konzeptes für große Einrichtungen liegt eine Auswertung über kita.web vor, nach welcher es im Kindergartenjahr 2022/2023 483 sechstruppige und 153 siebentruppige Kindertagesstätten gab. Das sind zusammen 636 Kindertagesstätten von insgesamt 5 543 Kindertagesstätten und damit immerhin 11,5 %.

MR Dr. Kanwischer (MK): Ihre erste Frage, wie oft derartige Verlängerungen stattfinden können, kann ich so nicht beantworten. Wenn der Zeitraum auf eine unbestimmte Zeit gewählt würde, dann hätte man vielleicht verfassungsrechtliche Grenzen, aber es gibt keine rechtliche Begrenzung dafür, wie oft eine befristete Maßnahme im Gesetz verlängert werden kann. Entscheidend ist hier, glaube ich, dass keine dauerhafte Veränderung beabsichtigt ist. Zudem findet über den Zeitraum von zwei Jahren eine Beobachtung statt; die Zahlen hat die Kollegin soeben genannt. Solange man feststellt, dass weiterhin Bedarf für diese Erleichterungen vorhanden ist, steht es dem rechtsetzenden Organ frei, eine solche Verlängerung auch erneut durchzuführen.

Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU): Werden jetzt einfach nur diese abgesenkten Standards vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels verlängert, oder gedenkt die Landesregierung parallel auch den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers attraktiver zu gestalten? Unserer Meinung nach wäre eine dualisierte Erzieherausbildung mit Ausbildungsvergütung wichtig; denn wir sind bekanntlich eines der Bundesländer mit einer überwiegend noch rein schulischen vierjährigen Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung. Wir hören aber immer wieder, dass das kaum noch zu vermitteln und der Beruf nicht attraktiv genug ist.

MR Dr. Kanwischer (MK): Die Ausbildungszahlen in Niedersachsen befinden sich derzeit mit etwa 20 000 Personen in Ausbildung auf einem Höchststand. Das spricht dafür, dass die Ausbildung ein Attraktivitätsniveau hat, das zu einem Anstieg der Ausbildungszahlen führt. Das wird auch dazu führen, dass es mehr Fachkräfte auf dem Markt geben wird. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß das der Fall sein wird, lässt sich nicht sagen.

Des Weiteren bitte ich um Verständnis, dass die Detailfragen der Ausbildung im Rahmen der Vorbereitung auf diese Unterrichtung nicht beleuchtet wurden und ich daher dazu keine Stellung nehmen kann.

Abg. Harm Rykena (AfD): Vielen Dank für die Ausführungen. Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Sie sagten während Ihres Vortrags zur Flexibilisierung der Randzeiten, das wäre eine Lösung ohne Einbußen bezüglich der Qualität. Warum verstetigt man diese Lösung dann nicht?

Zweitens zur Zahnprophylaxe: Ist im Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen festgelegt, dass es verbindlich Elterninformationen geben soll, in denen sowohl ein Hinweis auf die Zahnprophylaxe als auch auf die Widerspruchslösung enthalten ist?

Frau **Wachenhausen** (MK): Zu Ihrer zweiten Frage: Im Gesetz befindet sich kein solcher Hinweis. Die Steuerung erfolgt über die Einrichtungen, die entsprechende Maßnahmen sicherzustellen haben.

MR **Dr. Kanwischer** (MK): Zu Ihrer ersten Frage: Der Grund für die Befristung der Maßnahmen liegt darin, dass man die Entwicklung beobachten möchte. Die seinerzeitige Implementierung dieser Maßnahmen fand bekanntlich vor dem Hintergrund (drohender) Gruppenschließungen und zahlreicher Hinweise aus der Praxis statt, wonach Familien kurzfristig vor verschlossenen Türen standen. Aus diesem Grund war man dringend gehalten, Möglichkeiten zu schaffen, die Gruppen und Kitas offen zu halten, um die Lage zu stabilisieren. Die Landesregierung möchte den Qualitätsanspruch des Gesetzes aber nicht absenken. Man kann sich schließlich auch nicht frei aussuchen, ob man beispielsweise mit zwei Assistenzkräften oder mit dem regulären Mindeststandard arbeitet, sondern die Voraussetzung für ein Abweichen von Letzterem ist, dass auf dem Arbeitsmarkt keine Kräfte zur Verfügung stehen. Das bedeutet: Wenn die Möglichkeit besteht, die eigentlichen Standards des NKiTaG einzuhalten, dann muss dies auch geschehen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich habe zu beiden Punkten eine Nachfrage.

Dann war die ursprüngliche Aussage gerade missverständlich, denn Sie sehen durch diese Flexibilisierung doch eine Absenkung des Qualitätsstandards? Können Sie das klarstellen?

Zweitens zur Zahnprophylaxe: Wenn es im Gesetz keine Regelung über die Elterninformationen gibt und die Einrichtungen somit nicht in der Verantwortung stehen, die Eltern diesbezüglich zu informieren, dann wird das in vielen Fällen sicherlich auch nicht stattfinden. Daher erneut die Frage: Gibt es für die Einrichtungen die Vorgabe, die Eltern zu informieren, auch über die Widerspruchslösung?

MR **Dr. Kanwischer** (MK): Zu Ihrer ersten Frage: In der Tat kann mit diesen Maßnahmen von den Mindeststandards nach unten abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Gruppenprophylaxe gibt es bekanntlich bereits jetzt schon in den Kitas. Es wird hier also nichts Neues eingeführt. Und das, was wir jetzt in den Kindergärten machen, ist in der Schule bereits das gängige Prinzip. Daher glaube ich nicht, dass die Elternhäuser davon überrascht werden. Eine Regelung im Gesetz über eine diesbezügliche Informationspflicht in den Einrichtungen gibt es nicht.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Ich habe vier Fragen.

Erstens. Sie haben gesagt, die Ausbildungszahlen befänden sich auf einem Rekordniveau, und die Attraktivität sei vorhanden. Zeigt sich dies auch in den Zahlen bei abgeschlossenen Ausbildungen?

Zweitens. Sie haben darauf verwiesen, wie wichtig es sei, dass Sie hinsichtlich der Fristenverlängerung die Entwicklungen beobachten. Wir sprechen hier über eine erneute Verlängerung der Fristen, was bedeutet, Sie hatten auch schon einige Zeit, diese Entwicklung zu beobachten. Ein paar Punkte hatten Sie hierzu ausgeführt. Wenn aber letztlich nur 11,5 % der Einrichtungen davon profitieren, dann frage ich mich, was mit den anderen knapp 90 % der Einrichtungen ist. Wie werden diese berücksichtigt? Wenn wir über Ausfallzeiten in Kitas sprechen, dann sagt mir mein Gefühl, dass wir in Niedersachsen nach wie vor an mehr als 11 % der Einrichtungen Ausfälle haben.

Drittens. Gibt es hinsichtlich der Ausfälle ein Stadt-Land-Gefälle?

Viertens. Wir sollten in dem Zusammenhang auch über langfristige Maßnahmen sprechen. Wann können wir vor diesem Hintergrund mit der Novellierung des NKiTaG rechnen?

MR Dr. Kanwischer (MK): Zur Einordnung: Die von Ihnen soeben wiedergegeben 11,5 % sind der Anteil der großen sechs- und siebengruppigen Einrichtungen an allen Einrichtungen in Niedersachsen. Diese Einrichtungen profitieren von der eingangs genannten Regelung und benötigen danach kein gesondertes pädagogisches Konzept mehr, sondern dies benötigen dann nur noch jene Einrichtungen mit mehr als sieben Gruppen. Diese sehr spezifische Zahl konnten wir gut erheben, weil man in kita.web sehen kann, wie viele Gruppen eine Einrichtung hat.

Andere Zahlen hatte die Kollegin genannt. So gehen wir davon aus, dass durch die Verlängerung der Frist in Bezug auf die dritte Kraft immerhin 92 Krippengruppen weiterhin geöffnet bleiben können, obwohl sie keine dritte Kraft haben. Das sind zwar nur 2 % der Gruppen, und man kann jetzt natürlich im Rahmen einer Bewertung zu dem Ergebnis kommen, dass sich das gar nicht lohnt. Man kann aber auch den Standpunkt vertreten, dass diese Einrichtungen Probleme haben werden, wenn man diese Frist nicht verlängert. Und diese Probleme muss man ja nicht ohne Not schaffen.

Frau Wachenhausen (MK): Die Fragen nach den Ausbildungsabschlüssen und dem Stadt-Land-Gefälle kann ich spontan nicht beantworten; wir werden die Antworten nachreichen.¹

MR Dr. Kanwischer (MK): Zur Frage, wann mit einer Novellierung des NKiTaG zu rechnen sei: Sie können davon ausgehen, dass die Novellierung zum Kindergartenjahr 2027 erfolgt ist und die neuen Regelungen somit zum 1. August 2027 in Kraft treten. Der vorliegende Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen ist dabei keine Vorwegnahme dieser Novellierung, sondern beinhaltet, wie besprochen, das, was notwendig ist, um zu verhindern, dass ab dem Sommer manche Einrichtungen in Schwierigkeiten geraten.

Abg. Corinna Lange (SPD): Auch wir von den regierungstragenden Fraktionen sehen in dem vorliegenden Gesetzentwurf keinen Ersatz für die Novellierung in 2027, die Herr Dr. Kanwischer soeben angesprochen hat. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass für diese Novellierung das Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) auf der Bundesebene ganz entscheidend ist. Der Referententwurf, der schon vor Monaten angekündigt wurde, liegt aber nach wie vor nicht vor.

¹ Mit E-Mail vom 21. April 2026 hat das Kultusministerium folgende Antwort nachgereicht: „In den vergangenen Jahren haben jährlich ca. 8 300 Personen eine sozialpädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Dies sind jährlich ca. 1 000 Personen mehr als noch 2021.“